

BStGer RR.2023.127 vom 20. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.127

FR: TPF RR.2023.127 du 20 janvier 2026

IT: TPF RR.2023.127 del 20 gennaio 2026

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland; Herausgabe zur Einziehung (Art. 74a IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Die Russische Föderation ist seit dem Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 16. März 2022 kein Mitglied des Europarates mehr. Ausserdem ist Russland seit dem 16. September 2022 keine Vertragspartei der EMRK mehr. Nach der vom Europarat vertretenen Rechtsauffassung bleibt die Russische Föderation auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Europarat Vertragspartei derjenigen Europarats-Übereinkommen und Protokolle, die sie ratifiziert hat und zu denen der Beitritt auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen steht (vgl. Ziff. 8 der Resolution CM/Res(2022)3 on legal and financial consequences of the cessation of membership of the Russian Federation in the Council of Europe vom 23. März 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/resolution-cm-res-2022-3-legal-and-financial-consequences-of-the-cessation-of-membership-of-the-Russian-Federation-in-the-Council-of-Europe/1680a5ee99?mscl-kid=60a33447ab8d11ec9c8f9bc54d5831c1>). Dies gilt vorbehältlich Art. 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK; SR 0.111), wonach ein Vertrag wegen erheblicher Vertragsverletzung beendet oder suspendiert werden kann.

E. 1.2

Sowohl das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) wie auch das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZP II EUeR; SR 0.351.12) – welchen die Schweiz und Russland beigetreten sind – stehen auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats offen (Art. 28 EUeR und Art. 31 ZP II EUeR). Gestützt auf die dargelegte Rechtsauffassung des Europarates ist daher gegenwärtig davon auszugehen, dass für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation auch nach

- 13 -

Ausscheiden letzterer aus dem Europarat das EUeR und das ZP II EUeR Anwendung finden. Nach den gleichen Grundsätzen kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über

internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2).

E. 1.4

Das BJ hat als Aufsichtsbehörde nach dem russischen Einmarsch in der Ukraine im Februar 2022 entschieden, die Rechtshilfe an Russland sei bis zur umfassenden Klärung der völkerrechtlichen Lage zu sistieren und es hat diesen Entscheid der Schweizerischen Staatsanwältkonferenz mit Schreiben vom 24. März 2022 mitgeteilt. Daraufhin sind alle Rechtshilfeverfahren mit Russland sistiert worden. Dieser Zustand dauert an.

E. 1.5

Das Bundesstrafgericht hatte in der Folge mehrfach Gelegenheit, sich mit der Rechtshilfe an Russland zu befassen und es hat in mehreren Entscheiden die Rechtshilfe verweigert und rechtshilfeweise beschlagnahmte Gelder freigegeben, weil es die Voraussetzungen der Rechtshilfe im Falle von Russland als nicht mehr gegeben erachtete (Verweigerung Rechtshilfe u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.91 vom 13. Mai 2022; spezifisch betreffend Freigabe beschlagnahmter Vermögenswerte Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.76 vom 30. August 2022). Das darauf vom BJ angerufene Bundesgericht hob den Entscheid RR.2021.76 auf, in der Hauptsache mit folgender Begründung: Zwar sei «im von der Vorinstanz zitierten BGE 149 IV 144 [...] das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass

- 14 -

Russland nach dem militärischen Angriff auf die Ukraine und dem Ausscheiden aus dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention vorläufig nicht mehr zu den Staaten gehöre, denen Rechtshilfe gewährt werden könne» (BGE 150 IV 201, E.3.2) und Russland sei aus dem Europarat ausgetreten. Russland habe jedoch das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen nicht gekündigt, weshalb die Schweiz grundsätzlich zur Rechtshilfe gemäss diesem völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet bleibe. Soweit die Schweiz gestützt auf die Sistierung der Rechtshilfe etwa die Herausgabe von Beweismitteln einstweilen verweigere, könne Russland das entsprechende Gesuch später wieder stellen. Anders verhalte es sich aber mit der Freigabe von Vermögenswerten, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten, weshalb Russland später keine Chance mehr hätte, die freigegebenen Vermögenswerte noch zu erhalten. Dies widerspräche den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Es seien deshalb die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit künftig die aus den völkerrechtlichen Verträgen fliessenden Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Russland

noch erfüllt werden könnten. Deshalb sei die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten und das Verfahren zu sistieren (vgl. BGE 149 IV 144 E. 2.3 f.; 150 IV 201 E. 3.2). Daran hat sich seither nichts geändert, zumal Russland weder das EUeR gekündigt noch in casu das Rechtshilfe-gesuch zurückgezogen hat.

E. 1.6

Die BA hat in rechtlicher Hinsicht die Herausgabe der beschlagnahmte Gelder zur Einziehung als zulässig erachtet und entsprechend für die Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte an Russland entschieden, jedoch den Vollzug der Herausgabe durch Sistierung des Verfahrens aufgeschoben. Sollte die Sistierung der Rechtshilfe für Russland dereinst aufgehoben werden, wäre der Vollzug gestützt auf die angefochtene Verfügung ohne Weiteres anzuordnen. Einwände in rechtlicher Hinsicht könnten, jedenfalls soweit sie die Vergangenheit betreffen und im Verfahren behandelt worden sind, nicht mehr erhoben werden. Die Beschwerdeführerinnen sind damit jedenfalls von der angefochtenen Verfügung unmittelbar in ihrer Rechtsstellung betroffen, zumal entschieden ist, dass ihnen ihre beschlagnahmten Vermögenswerte in Zukunft definitiv entzogen werden, auch wenn die angefochtene Herausgabe dieser Vermögenswerte zur Einziehung an Russland einstweilen und auf unbestimmte Zeit noch aufgeschoben ist. Gegen den definitiven Entzug ihrer Vermögenswerte richtet sich ihre Beschwerde primär; subsidiär fechten sie auch die Sistierung an.

E. 1.7

Nicht betroffen von der Sistierung ist die Prüfung der Rechtshilfevoraussetzungen zu Gunsten der rechtshilfebetroffenen Personen, zumal sich die beschlossene Sistierung auf die Leistung von Rechtshilfe an Russland bezieht. Soweit die Begründung der BA für die Herausgabe zur Einziehung

- 15 -

rechtsfehlerhaft oder aus anderen Gründen falsch oder unangemessen sein sollte, die angefochtene Verfügung deshalb aufzuheben und die Rechtshilfe verweigert werden müsste, könnte die Sistierung der Rechtshilfe an Russland die Aufhebung der Beschlagnahme und die Rückgabe der Vermögenswerte an die Berechtigten nicht hindern. Daraus folgt, dass die Prüfung der Beschwerde nicht aufgeschoben werden darf, bis die Rechtshilfe an Russland wieder möglich wird. Das ergibt sich sinngemäss auch daraus, dass das Bundesgericht in Rechtshilfeverfahren mit Russland nach wie vor die Prüfung der Verhältnismässigkeit einer vorläufigen sichernden Massnahme vorschreibt und damit implizit in Betracht zieht, dass sie durch Zeitablauf und wegen in der Folge eingetretener Unverhältnismässigkeit aufzuheben wäre, bevor die Rechtshilfe für Russland wieder aufgenommen wird (vgl. BGE 150 IV 201 E. 5).

E. 1.8.1

Mit Bezug auf den Beschwerdeführer 1 wird in der Beschwerde ausgeführt, er sei der alleinige wirtschaftlich Berechtigte der Beschwerdeführerinnen 2-7. Als bloss wirtschaftlich an den Beschwerdeführerinnen 2-7 Berechtigter steht dem Beschwerdeführer 1 das Recht, die Aufhebung der Kontosperrungen zu verlangen bzw. gegen die Abweisung dieses Gesuchs Beschwerde zu führen, nicht zu (BGE 123 II 153 E. 2c bis d), weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist. Soweit vorgebracht wird, im konkreten vorliegenden Fall sie in dieser Hinsicht anders zu entscheiden, weil das russische Einzie-

hungsurteil die Gelder mittels Durchgriffs direkt bei ihm einziehe und die selbständige Rechtsform der Beschwerdeführerinnen 2–7 gar nicht in Betracht ziehe, ist unten betr. Rüge gemäss Art. 2 IRSG zurückzukommen (E. 7).

E. 1.8.2

Die Beschwerdeführerinnen 2-7 können als jeweilige Inhaberinnen der auf sie selbst lautenden Konten (vgl. Sachverhalt lit. I) bei der Behörde, welche eine Vermögenssperre angeordnet hat, jederzeit deren Aufhebung verlangen (BGE 129 II 449 E. 2.5; TPF 2011 174 E. 2.2.1). Die BA hat ihr Gesuch mit der Schlussverfügung vom 19. Juli 2023 abgewiesen und entschieden, dass die Voraussetzungen für die Aushändigung der beschlagnahmten Gelder zwecks Einziehung durch Russland erfüllt sind. Damit sind die Beschwerdeführerinnen 2-7 im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h IRSG sowie Art. 9 IRSV persönlich und direkt betroffen und haben ein Interesse an der Aufhebung der Schlussverfügung, auch wenn die Gelder infolge anschliessender Sistierung des Verfahrens gesperrt bleiben und nicht an Russland ausgehändigt werden. Dies wird jedoch geschehen, wenn die Sistierung aufgehoben wird. Die Beschwerdeführerinnen 2-7 bringen verschiedene Rügen im Sinne von Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG vor. Hinsichtlich Form und Frist gibt die Beschwerde zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 16 -

E. 1.8.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde betreffend den Beschwerdeführer 1 nicht einzutreten und betreffend die Beschwerdeführerinnen 2-7 einzutreten ist (vgl. auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.206-214 vom 23. Mai 2023 E. 2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen eine grosse Zahl einzelner Rügen vor, die zwar zum Teil auch eine je selbständige Bedeutung haben – etwa betreffend rechtliches Gehör, doppelte Strafbarkeit oder *res iudicata* – insgesamt handelt es sich dabei nach dem Tenor der Beschwerde jedoch um unterschiedliche Gründe oder Indizien, die in ihrer Gesamtheit belegen sollen, dass die Rechtshilfe an Russland unzulässig und im Sinne von Art. 2 IRSG zu verweigern sei: Weil die russischen Behörden die Rechtshilfe für rechtshilfewidrige Zwecke missbrauchten (act. 1, S. 220), weil sie die Beschuldigten aus politischen Gründen verfolgt, dabei gegen den Vertrauensgrundsatz verstossen und die Schweiz irregeführt hätten, und weil die russischen Justizbehörden nicht unabhängig seien und elementare Verfahrensgarantien verletzen und Leistung von Rechtshilfe insgesamt dem schweizerischen *Ordre public* im Sinne von Art. 2 IRSG widersprechen würde (vgl. act. 1, 22-63). Weiter stellen die Beschwerdeführerinnen spezifisch die beidseitige Strafbarkeit (act. 1, 63-170) sowie den fehlenden Zusammenhang zwischen den mutmasslichen Straftaten einerseits und den beschlagnahmten Vermögenswerten andererseits (act. 1, S. 171-218) in Frage. Und schliesslich bringen sie vor, es handle sich bei der in Russland behandelten Strafsache hinsichtlich der finanziellen Nebenfolge der Einziehung um eine *res iudicata* (act. 1, S. 218 ff.). Oder mit anderen Worten: Die Rügen sollen als Gründe je einzeln, soweit insofern je zulässig, gegen die Gewährung der Rechtshilfe an Russland sprechen und in ihrer synthetischen Gesamtheit als Indizien den Nachweis dafür erbringen, dass das russische Strafverfahren und damit die an Russland zu leistende Rechtshilfe der bereits im Ansatz instrumentalisierten und nicht unabhängigen Justiz dazu missbraucht

worden sei, um den Beschwerdeführer 1 aus für die Rechtshilfe sachfremden politischen Gründen zu verfolgen, nachdem er bei der russischen Machtelite in Ungnade gefallen sei, sowie um mit dem Verfahren eine Zivilforderung durchzusetzen, deren Bestand von einem englischen Gericht zuvor bereits rechtskräftig und auch im Sinne des Lugano-Übereinkommens (LugÜ, SR 0.275.12) auch für die Schweiz verbindlich abgewiesen worden sei.

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerinnen die erwähnten Gründe – rechtliches Gehör, doppelte Strafbarkeit, res iudicata etc. – als einzelne Rügen vorbringen,

- 17 -

sind sie als solche zu prüfen, sofern und insoweit es sich um im Beschwerdeverfahren zulässige Rügen handelt (nachfolgend E. 3 f.). Soweit die Beschwerdeführerinnen die Gründe jedoch vorbringen, um in der Synthese die Verletzung von Art. 2 IRSG zu behaupten, sind sie nur zu hören, wenn und soweit die Beschwerdeführerinnen überhaupt spezifisch legitimiert sind, sich auf Art. 2 IRSG zu berufen (nachfolgend E. 7).

E. 3.1

Hinsichtlich der geltend gemachten Gehörsverletzungen ist Folgendes festzustellen: Die Beschwerdeführerinnen haben das mit Beschwerde vorgebrachte Argumentarium bereits mit ihrer Stellungnahme vom 31. August 2020 (vgl. Sachverhalt, oben lit. Q) der BA unterbreitet. Die beschwerdeweise vorgebrachten Argumente wie auch die Beweismittel, die der Beschwerde zugrunde gelegt werden, wiederholen im Wesentlichen, was am 31. August 2020 bereits vorlag. Soweit die BA in der angefochtenen Verfügung auf die Argumente aus der Stellungnahme, auf welche sie hätte eingehen müssen, nicht eingegangen wäre, hätte sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen verletzt. Das ist vorab zu klären, weil eine Gehörsverletzung formeller Natur ist und zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen kann. Nicht eingehen musste die BA auf Rügen bzw. Beschwerdegründe, zu deren Erhebung die Beschwerdeführerinnen nicht legitimiert sind und ebenso auf Gründe nicht, die für die Entscheidung nicht relevant waren.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, das russische Strafverfahren, zu dem Rechtshilfe geleistet werde, sei vorgeschoben worden, um eine nicht bestehende zivilrechtliche Forderung durchzusetzen. Indem die BA zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung nur auf Gerichtsentscheide des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts aus dem Jahre 2007 hinweise, verletze sie den Anspruch auf rechtliches Gehör, weil alle für ein vorgeschobenes Strafverfahren geltend gemachten Umstände sich erst nach 2007 verwirklicht hätten; die BA gehe auf diese insofern aber gar nicht ein (act. 1, Rz. 114).

E. 3.2.2

Weiter bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass das Rückwirkungsverbot verletzt worden sei; darauf gehe die BA nicht ein (act. 1, Rz. 129).

E. 3.2.3

Sodann gehe die BA nicht auf ihre Rüge ein, wonach das Fairnessgebot vielfach verletzt worden sei. Die BA weise in dieser Hinsicht wiederum lediglich auf zwei Urteile des Bundesgerichts aus dem Jahr 2007 hin, um zu

begründen, dass das Bundesgericht diese Rüge schon mehrfach abgewiesen habe, obwohl sich alle geltend gemachten Umstände erst nach 2007 ereignet hätten (act. 1, Rz. 138, vgl. auch oben E. 3.2.1).

E. 3.2.4

Im Weiteren rügen die Beschwerdeführerinnen, dass die BA nicht auf ihre Argumente hinsichtlich des Fehlens der doppelten Strafbarkeit eingegangen sei (Rz. 208). Sie gehe auch nicht auf das Vorbringen ein, wonach einer Verurteilung und darauf gestützte Einziehung im Sinne von Art. 210 StGB/RU nach einer Gesetzesänderung vom 19. März 2020 nicht mehr möglich sei (act. 1, Rz. 252).

E. 3.2.5

Die BA gehe weiter auch nicht darauf ein, dass I. nicht pflichtwidrig gehandelt haben könne hinsichtlich der A. unentgeltlich übergebenen Kaufoptionen, da diese gar keinen Wert gehabt hätten (act. 1, Rz. 318). Zu weiteren Beanstandungen der wirtschaftlichen Qualifikation der inkriminierten Geschäfte durch Russland äussere sich die BA nicht und verletze deshalb das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen (act. 1, Rz. 345; Rz. 347 betr. Schadensmessung; Rz. 384 hinsichtlich Rechnungsprüfung J. Corporation, wonach keinerlei unangemessenes Verhalten der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit Sale-and-Lease-Back-Transaktionen festgestellt werden konnte; Rz. 391 betreffend Feststellung des Schadens; vgl. auch Rz. 423).

E. 3.2.6

Die BA gehe weiter nicht darauf ein, dass die Feststellungen des Moskauer Bezirksgerichts vor dem Hintergrund des High Court-Urteils offensichtlich unrichtig seien (act. 1, Rz. 399). Eine entsprechende Gehörsverletzung wird gerügt mit Blick auf die Vorbringen zum Verhältnis des Übernahmepreises für die Schiffe und deren späteren Marktwert (act. 1, Rz. 411). Daraus ergebe sich klar, dass es auch am subjektiven Tatbestand gefehlt habe, worauf die BA ebenfalls nicht eingehe (act. 1, Rz. 414). Hätte sich die BA mit den Vorbringen hinreichend im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV befasst, wäre die Falschheit der Behauptungen im bezirksgerichtlichen Urteil auch bei zurückhaltender Prüfungsintensität auch für die BA offensichtlich geworden (act. 1, Rz. 417).

E. 3.2.7

Schliesslich befasse sich die BA auch nicht mit dem Vorbringen, wonach die Einziehung in der Schweiz nicht, wie vorliegend in der angefochtenen Verfügung geschehen, auf Art. 72 StGB (kriminelle Organisation) abgestützt werde, da das russische Urteil keine Anordnung in diesem Sinne enthalte (act. 1, Rz. 427).

E. 3.3

Die BA behandelt in der angefochtenen Verfügung die oben wiedergegebenen monierten Punkte teilweise, stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, sich mit allen Punkten bzw. einlässlicher

mit diesen zu befassen. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen sei nicht verletzt, jedenfalls nicht mit Blick auf die rechtshilfweise Einziehung (vgl. Verfügung, act. 1.20, Rz. 429 f.), zumal den Beschwerdeführerinnen die Berufung auf Art. 2 IRSG nicht offen

stehe.

E. 3.4.1

Richtig ist, dass sich die BA mit einer ganzen Reihe von Argumenten – mit Eingabe vom 30. August 2020 oder beschwerdeweise erneut vorgebracht – nicht befasst hat. Richtig ist weiter, dass die BA mehrfach Einwände gegen die Rechtshilfe an Russland, die sich ausschliesslich auf Umstände stützen, welche sich nach 2007 ereignet haben, mit Hinweis auf die Urteile in dieser Sache des Bundesstrafgerichts und des Bundesgerichts aus den Jahren 2007 (vgl. Sachverhalt, oben lit. C) kontert und insofern auf die jeweils aufgeworfene Rüge nicht eingeht.

E. 3.4.2

Die Beschwerdeführerinnen verkennen jedoch, dass sich die monierten Gehörsverletzungen auf Punkte beziehen, die im Rechtshilfeverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift und Gerichtspraxis gar nicht geprüft werden können und dürfen bzw. von juristischen Personen nicht aufgeworfen werden dürfen: Das gilt insbesondere für die Anwendung des ausländischen Rechts (nur in Fällen von Art. 65 Abs. 1 IRSG, hier nicht einschlägig, im Übrigen nach Art. 2 IRSG) und die Fairness des Verfahrens im ersuchenden Staat (gemäss Art. 2 IRSG), die gerichtlichen Feststellungen und Würdigungen im ausländischen Verfahren, in casu insbesondere die Feststellungen des Bezirksgerichts zum subjektiven Tatbestand, die fehlende Pflichtwidrigkeit der inkriminierten Geschäfte, die Schadensermittlung durch das russische Gericht u.w.m. (das Einbringen alternativer Sachverhalte ist nicht zulässig, vgl. dazu unten E. 5.3.2). Anders wäre nur zu entscheiden, wenn diese Umstände unter Art. 2 IRSG zu prüfen wären, was vorliegend von der BA und vom BJ verneint, von den Beschwerdeführerinnen aber verlangt wird (vgl. dazu unten E. 7 f.). Soweit eine Prüfung nach Art. 2 IRSG an dieser Stelle nicht in Betracht gezogen wird, sind demnach keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs festzustellen, zumal sich die BA zu den für das praxismässige Rechtshilfeverfahren relevanten Fragen äussert, das Prüfungsraster praxismässig zur Anwendung bringt und nicht verpflichtet ist, sich mit Vorbringen zu befassen, die insoweit nicht zulässig sind.

E. 4

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass es sich bei der Einziehung durch Russland um eine *res iudicata* handle, weil über die Forderung abschliessend und verbindlich durch den High Court entschieden worden sei; sinngemäss damit auch, sie verstosse gegen den Grundsatz *ne bis in idem* (act. 1, S. 218 ff.). Soweit letzteres der Fall ist, ist festzuhalten, dass sich gemäss

- 20 -

ständiger Praxis nur der im ersuchenden Staat Verfolgte darauf berufen kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.5/2007 vom 25. Januar 2008 E. 2.4, 3.5; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 9.2; RR.2009.316 vom 9. April 2010 E. 5.1). Im Übrigen verbietet der Grundsatz *ne bis in idem* die mehrfache strafrechtliche Verfolgung einer Person (vgl. z.B. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2021.83 vom 16. Februar 2022 E. 6.2.1), was vorliegend mit Blick auf das zivilrechtliche Urteil des High Court nicht der Fall ist. Es kann auch auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden (act. 1.20, Rz. 420 ff.) Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, es handle sich bei der russischen Einziehungsforderung um eine *res iudicata* im Sinne des

Lugano-Übereinkommens, weshalb sich die Schweiz mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gelder zur Einziehung völkerrechtswidrig verhalten würde. Diese Rüge betrifft den Schutz des schweizerischen Ordre public, welche nur mit Berufung auf Art. 2 IRSG zulässig ist (vgl. dazu unten E.7).

E. 5

Juli 2007 E. 6.4 und 6.5, entschieden (entsprechend die oben zitierten Urteile des Bundesgerichts und die weiteren Entscheide des Bundesstrafgerichts in dieser Sache). Daran ist das Gericht gebunden. Die doppelte Strafbarkeit wird somit in diesem Stadium nicht mehr geprüft (vgl. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2009.330 vom 20. Oktober 2010 E. 3.4.3; RR.2012.231 vom 25. Juni 2013 E. 8.4.3).

E. 5.1

In einem weiteren und wesentlichen Punkt ihrer Beschwerde bestreiten die Beschwerdeführerinnen die beidseitige Strafbarkeit der relevanten, der Rechtshilfe zu Grunde liegenden Sachverhalte (vgl. act. 1, S. 63-171). Einleitend bringen sie dazu vor, dass bei korrekter Tatsachenfeststellung die kritische Prüfung des russischen Straf- und Einziehungsurteils unumgänglich sei. Gestützt auf ihre Analyse des Urteils bringen sie vor, die doppelte Strafbarkeit komme als zu prüfendes Kriterium nur in Frage im Hinblick auf den Vorwurf bzw. die Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, weil nur dieser Tatbestand vorliegend die Einziehung nach russischem Recht erlaube; gestützt auf andere Tatbestände (analog Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung nach schweizerischen Recht, wäre die Einziehung nach russischem Recht nicht möglich gewesen (act. 1, S. 79 ff.). Eine Verurteilung in der Schweiz gemäss Art. 260ter StGB wäre jedoch gestützt auf die vom russischen Gericht festgestellten Sachverhalte ausgeschlossen, da kein Element des schweizerischen gesetzlichen Tatbestandes erfüllt sei (act. 1, S. 86). Im Übrigen fehle es an der beidseitigen Strafbarkeit in Bezug auf sämtliche behauptete Straftaten (act. 1, S. 99 ff).

E. 5.2

Die BA hat sich in der angefochtenen Verfügung – in Kenntnis dieser bereits mit Eingabe vom 30. August 2020 vorgebrachten Einwendungen der Beschwerdeführerinnen – mit dem Erfordernis der doppelten Strafbarkeit auseinandergesetzt (vgl. act. 1.20, S. 33 ff.). Sie prüft dabei nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit, ob das Rechtshilfeersuchen einen Sachverhalt schildert, der prima facie unter einen schweizerischen

- 21 -

Straftatbestand fallen würde und bejaht diese Frage für alle einzelnen inkriminierten Geschäfte (ungetreue Geschäftsbesorgung nach schweizerischem Recht) sowie für die Tatbestände der Geldwäscherei und der Bildung einer kriminellen Organisation, weiter der Urkundenfälschung und verschiedener Korruptionstatbestände (Zusammenfassung, act. 1.20, S. 79). Inso weit weist sie zur Bestätigung auch auf die einschlägigen Urteile des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts hin (vgl. etwa Verfügung, act. 1.20, S. 45). Sie stützt sich dabei ausschliesslich auf das Rechtshilfesuch und nicht auf das russische Straf- und Einziehungsurteil, das sie als für den schweizerischen Rechtshilferichter verbindlich und nicht überprüfbar erachtet. Den Beschwerdeführerinnen hält sie insbesondere entgegen, sie würden ihre Argumente unzulässigerweise auf einen anderen

Sachverhalt abstützen und insofern Gegendarstellungen zum Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens ins Spiel bringen (vgl. etwa Verfügung, act. 1.20, S. 45 f.).

E. 5.3

Für die Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Rechtshilfeersuchen dargelegte Sachverhalt so zu würdigen, wie wenn die Schweiz wegen eines entsprechenden Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 132 II 81 E. 2.7.2). Bei der Beurteilung der Strafbarkeit nach schweizerischem Recht beschränkt sich der Rechtshilferichter daher auf eine Prüfung «prima facie» (BGE 142 IV 250 E. 5.2; 142 IV 175 E. 5.5; 128 II 355 E. 2.4; 124 II 184 E. 4b/cc). Beidseitige Strafbarkeit setzt keine identischen Strafnormen im ersuchenden und ersuchten Staat voraus (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 110 Ib 173 E. 5; vgl. zum Ganzen TPF 2012 114 E. 7.4). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006 E. 2.1).

E. 5.4

Das für die Beschwerdeführerinnen fundamentale Argument, weshalb die rechtshilfeweise Einziehung nicht zulässig sein soll, liegt im behaupteten Fehlen der beidseitigen Strafbarkeit im Hinblick auf den Tatbestand der kriminellen Organisation, da nur dieser Tatbestand nach russischem Recht eine Einziehung ermöglichen würde. Entsprechend müsste in der Schweiz gemäss Art. 72 StGB eingezogen werden können (Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation). Die Voraussetzungen von Art. 72 StGB seien jedoch nicht erfüllt, da das Strafurteil solche gar nicht nenne. Die Beschwerde geht insoweit fehl: Es ist nicht erforderlich, dass die Einziehung im Ausland auf einem Schuldspruch beruht im Hinblick auf einen bestimmten Tatbestand, der auch in der Schweiz erfüllt sein müsste (vgl. oben, E. 3.1). Es genügt, dass das im Ersuchen umschriebene und im ersuchenden Staat verfolgte Verhalten in der Schweiz unter einen Tatbestand fällt und die Einziehung nach schweizerischem Recht möglich wäre. Das ist vorliegend ohne

- 22 -

Weiteres zu bejahen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung vorliegend z.B. mit Art. 314 StGB im Hinblick auf die einzelnen inkriminierten Geschäfte mit Schiffskörpern), auch wenn offen gelassen wird, ob das Ersuchen hinsichtlich der kriminellen Organisation den Anforderungen genügt oder nicht – was die BA vorliegend allerdings bejaht. Es wäre stossend und mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar, wenn nachweisbar deliktisch erlangte Vermögenswerte rechtshilfeweise nicht an den Tatortstaat zur Einziehung herausgegeben werden könnten, weil die Kombinationen von Straftatbestand und Einziehungstatbestand im ersuchenden und im ersuchten Staat nicht identisch wären.

E. 5.4.1

Soweit die Beschwerdeführerinnen die beidseitige Strafbarkeit der einzelnen inkriminierten Geschäftsvorgänge mit Frachtschiffen – Kauf, Verkauf, Leasing etc. – bestreiten, beruht ihre Argumentation integral auf ihrer Kritik an den Feststellungen des Straf- und Einziehungsurteils und damit auf einem alternativen Sachverhalt. Auch wenn sich ihre Kritik als plausibel erweisen würde, ist dieses Vorgehen im «regulären» Rechtshilfeverfahren – das heisst ohne Prüfung von Ausschlussgründen – und in der

gerichtlichen Überprüfung desselben nicht zulässig. Darauf weist die BA in ihrer Verfügung zurecht hin und sie weist dabei mehrfach auf die in dieser Sache im Jahr 2007 er- gangenen Urteile des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts hin (vgl. u.a. Verfügung, act. 1.20, S. 45). Das Rechtshilfegericht hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vor- zunehmen – oder gar ein ausländisches Straf- und Einziehungsurteil zu überprüfen –, sondern ist vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersu- chen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2 m.w.H.; TPF 2012 114 E. 7.2 und 7.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.87 vom 15. November 2025 E. 3.2). Dass solche im Ersuchen nicht vorliegen, hat das Bundesstrafgericht bereits in seinem Entscheid RR.2007.55 vom

E. 5.4.2

Etwas anderes behaupten auch die Beschwerdeführerinnen nicht, indem sie vorbringen, die weiteren Entwicklungen des Verfahrens seither erwiesen die- ses als von Grund auf als korrupt, in der Durchführung als unfair und im Ergebnis als stossend falsch. Deshalb sind sie der Auffassung, dass das ge- samte Verfahren und insbesondere das Straf- und Einziehungsurteil in An- wendung von Art. 2 IRSG einer vertieften Überprüfung zu unterziehen sei.

- 23 -

Darauf ist unten in E. 7 f. zurückzukommen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Prima-facie-Prüfung der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit von der BA praxisgemäss und korrekt durchgeführt worden und die Beschwerde inso- weit abzuweisen ist.

E. 6.1

In einem weiteren Punkt bringen die Beschwerdeführerinnen vor, es fehle an einem Konnex zwischen den in der Schweiz beschlagnahmten Vermögens- werten und den mutmasslichen Straftaten (act. 1, S. 171 ff.). Im Einzelnen, dass es sich bei den gesperrten Vermögenswerten gar nicht um einziehbare Vermögenswerte handle, weil sie nicht durch eine Straftat erlangt worden seien, sondern durch den legalen Verkauf von Schiffen auf dem Weltmarkt nach Marktbedingungen. Weiter bringen sie vor, dass die vom High Court den Privatklägerinnen zugesprochen Forderung im Umfang der rechtswidrig erhaltenen Provisionen im Jahr 2011 aus den beschlagnahmten Geldern mit Einverständnis der Parteien und der BA bereits zurückerstattet worden sind und insoweit nicht noch einmal eingezogen werden können. Weiter bestrei- ten sie mangels beidseitiger Strafbarkeit in casu die Einziehbarkeit der be- schlagnahmten Vermögenswerte als diejenigen einer kriminellen Organisa- tion im Sinne von Art. 72 StGB. Und schliesslich zeigen sie für einzelne in- kriminierte Geschäfte mit Schiffskörpern, dass es an einem Zusammenhang des angeblichen deliktischen Erlöses mit den in der Schweiz beschlagnahm- ten Geldern fehlt.

E. 6.2

Die BA hält die Einziehung für zulässig gestützt auf Art. 70 StGB (Vermö- genswerte, die aus einer Straftat stammen) ebenso wie auch gestützt auf Art. 72 StGB (Gelder in der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisa- tion). Eine vertiefte Überprüfung dieser Feststellung sei nicht zulässig, wenn das russische Verfahren nicht dem schweizerischen Ordre public widerspre- che.

E. 6.3

Die Einwendungen der Beschwerdeführerinnen beruhen, wie sie selbst einräumen (act. 1, S. 171 f.), auf einer detaillierten Würdigung des russischen Straf- und Einziehungsurteils und des Rechtshilfeverfahrens insgesamt unter expliziter Berufung auf Art. 2 IRSG. Aus den Rechtshilfeersuchen bzw. aus dem Straf- und Einziehungsurteil ergibt sich, dass die beschlagnahmten Gelder aus den inkriminierten Geschäftsvorgängen stammen und diese von einer organisierten Gruppe initiiert und abgewickelt worden sein sollen. Die Beschwerdeführerinnen bringen insoweit eine Gegendarstellung vor, was nicht zulässig ist (vgl. oben E. 5.2).

- 24 -

E. 6.4

Soweit sich die Beschwerdeführerinnen auf eine vertiefte kritische Prüfung des russischen Straf- und Rechtshilfeverfahrens im Hinblick auf Art. 2 IRSG berufen, ist auf ihre Vorbringen wie folgt einzugehen (E. 7 f.).

E. 7.1

Die Rügen der Beschwerdeführerinnen zielen in der Hauptsache und in ihrer Gesamtheit auf der Basis einer vertieften Prüfung des russischen Straf- und Rechtshilfeverfahrens explizit auf den Nachweis, dass das Verfahren insgesamt korrumpiert sei, dass es auf politischen Motiven beruhe, die russische Justiz dabei nicht unabhängig gewesen sei, elementare Verfahrensgrundsätze missachtet worden seien und die Feststellungen sowie die Anwendung des Rechts durch das Bezirksgericht falsch seien. Deshalb dürfe gestützt auf Art. 2 IRSG keine Rechtshilfe geleistet werden.

E. 7.2

Sowohl das BJ als auch die BA sind mit Hinweis auf die Rechtsprechung übereinstimmend der Auffassung, dass den Beschwerdeführerinnen die Berufung auf Art. 2 IRSG nicht zustehe (act. 9, S. 4 f., act. 10, S. 3 f.).

E. 7.3.1

Gemäss Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Menschenrechtskonvention oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht. Ebenso ist die Rechtshilfe zu verweigern, wenn ein Verfahren geführt wird, um eine Person wegen ihren politischen Anschauungen, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, der Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen (lit. b) oder wenn das Verfahren andere schwere Mängel aufweist (lit. c).

E. 7.3.2

Mit Art. 2 IRSG soll vermieden werden, dass die Schweiz durch Leistung von Rechtshilfe im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Durchführung solcher Strafverfahren unterstützt, in welchen den verfolgten Personen die ihnen in einem demokratischen Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (vgl. BGE 111 Ib 138 ff.; 109 Ib 64 f.; 108 Ib 408 ff., ferner Urteil des Bundesgerichts A.156/1987 vom 1. Juli 1987 E. 7a).

E. 7.4.1

Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend machen kann, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich juristische Personen im allgemeinen bzw. natürliche Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.112 vom 14. Juli 2020 E. 4.2, mit Hinw. auf BGE 130 II 217 E. 8.2 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C_103/2009 vom 6. April 2009 E. 2; 1C_70/2009 vom 17. April 2009 E. 1.2; 1A.43/2007 vom 24. Juli 2007 E. 3.2; 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). In einem neuen Entscheid hat das Bundesgericht für unzulässig erklärt, dass das urteilende Gericht, in casu das Bundesstrafgericht, Art. 2 IRSG von Amtes wegen anwendet und dessen Voraussetzungen prüft, wenn die entsprechende Rüge der Beschwerdepartei nicht offensteht (Urteil des Bundesgerichts 1C_543/2023 vom 7. März 2024, E. 4.3; entspricht BGE 150 IV 201).

E. 7.4.2

Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts kann sich auch eine juristische Person auf Art. 2 IRSG berufen, wenn sie selbst im ausländischen Strafverfahren beschuldigt ist. Ihre Rügemöglichkeit beschränkt sich dabei naturgemäss aber auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.2 und 4.3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008 E. 5.3 unter Verweisung auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc). Dieselben Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Rüge des politischen Charakters der Untersuchung (vgl. BGE 133 IV 40 E. 7.3). Die geltend gemachten Mängel des ausländischen Verfahrens sind glaubhaft zu machen (vgl. BGE 130 II 217 E. 8 m.w.H.). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Die Vorbringen sind im Einzelnen zu präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.271 vom 4. Mai 2017 E. 12.2 m.w.H.).

E. 7.5

Bei den Beschwerdeführerinnen handelt es sich um juristische Personen mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln und somit ausserhalb des ersuchenden Staates. Das Verfahren in Russland ist nicht gegen sie geführt worden. Das bedeutet, dass sie sowohl nach der Praxis des Bundesgerichts als auch

nach der leicht erweiterten und vom Bundesgericht bisher nicht beurteilten Praxis des Bundesstrafgerichts nicht legitimiert sind, Art. 2 IRSG anzurufen.

E. 7.6.1

Daran ändern die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nichts, die im Hauptpunkt der Auffassung sind, dem Beschwerdeführer 1 müsse die Parateilstellung zuerkannt werden und

in der Folge stünde ihm die Berufung auf Art. 2 IRSG offen; eventuell seien nur die Beschwerdeführerinnen 2-7 als Parteien zuzulassen. Für diesen Fall aber müsste diesen die Berufung auf Art. 2 IRSG offenstehen, da die entsprechenden Rügen im vorliegenden Verfahren sonst gar nicht vorgebracht werden könnten (act. 1, S. 22 ff., insb. Rz. 71) und das russische Einziehungsurteil im Übrigen einen Durchgriff mache, indem es ihre beschlagnahmten Vermögenswerte unmittelbar dem Beschwerdeführer 1 als eigenes Vermögen zurechne und einziehe, ohne ihre Rechtsperson überhaupt in Betracht zu ziehen. Zum ersten Argument ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 sich gemäss Praxis auch dann nicht auf Art. 2 IRSG berufen könnte, wenn er als Partei anerkannt würde, weil es ihm in seiner Person an den Eigenschaften fehlt, welche die Praxis des Bundesgerichts verlangt: Er hält sich im Vereinigten Königreich auf und geniesst dort politisches Asyl; eine Auslieferung nach Russland ist abgelehnt worden und droht ihm auch in Zukunft nicht. Steht dem Beschwerdeführer 1 die Berufung auf Art. 2 IRSG unter keinem Titel offen, kann dessen «Befugnis» auch nicht auf die Beschwerdeführerinnen 2-7 «übergehen», und es fehlt ihnen auch gemäss der vom Bundesstrafgericht erweiterten Legitimation für juristische Personen an der wesentlichen Voraussetzung: Gegen sie wurde in Russland zu keinem Zeitpunkt ein Verfahren geführt und sie kommen im Einziehungsurteil lediglich als Inhaberinnen der beschlagnahmten Konten vor.

E. 7.6.2

Die Beschwerdeführerinnen weisen mehrfach auf die Fälle Chodorkowski/Yukos und Borodin hin, um darzutun, weshalb eine detaillierte Prüfung der Hintergründe in den russischen Verfahren angezeigt und zulässig sei (act. 1 insb. S. 74 f., mit Hinw. auf die Urteile des Bundesgerichts 1A.215/2005 vom 4. Januar 2006 E. 3 und 3.5, und 1A.29/2007 vom 13. August 2007 E. 2.4. und E. 4). Die beiden Fälle sind mit der vorliegenden Sache hinsichtlich der Berufung auf Art. 2 IRSG nicht vergleichbar. Im Verfahren Chodorkowski/Yukos war (1.) der Hauptbeschuldigte Chodorkowski zur Zeit der bundesgerichtlichen Entscheide in Russland in Haft und, vor allem, hatte sich (2.) ein völkerrechtlich gewichtiges Gremium, die parlamentarische Versammlung des Europarats, mit der Sache befasst und in einem Bericht gravierende Vorbehalte gegenüber der Rechtsstaatlichkeit des russischen Strafverfahrens geäussert, weshalb es das Bundesgericht ausnahmsweise für angezeigt hielt, die übliche Zurückhaltung bei der Prüfung des Sachlage

- 27 -

im ersuchenden Staat abzulegen (Urteil des Bundesgerichts 1A.215/2005 vom 4. Januar 2006 E. 3.2 und 3.3). Nur so war es der schweizerischen Justiz möglich festzustellen, dass die Strafverfolgung Chodorkowskis zu sachfremden Zwecken erfolgte und die Justiz dafür instrumentalisiert wurde. Beide Bedingungen sind vorliegend nicht gegeben. Soweit sich die Beschwerdeführerinnen auf den Fall Borodin beziehen, ist festzuhalten, dass es dort die ausführenden Behörden selbst waren, welche die Rechtshilfe an Russland wegen des politischen Hintergrunds der Verfolgung Borodins von Amtes als unzulässig erachteten und deshalb verweigerten (vgl. die in der Beschwerde dazu zitierten Unterlagen). Diese Prüfung wäre vorliegend, im gerichtlichen Verfahren also und im Unterschied zur Einschätzung der Vollzugsbehörde, nur möglich, wenn sich die Beschwerdeführerinnen auf Art. 2 IRSG berufen könnten.

E. 7.6.3

Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen erscheint im Übrigen auch als zirkulär: Sie leiten aus der Schwere der behaupteten Verfahrensmängel ab, dass diese Mängel wegen ihres Gewichts müssten gerügt werden können. Die bundesgerichtliche Praxis knüpft jedoch nicht an die Schwere von Mängeln an, sondern an die Stellung und die Rechtsnatur der Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer 1 kann nicht Partei sein, weil er nicht Kontoinhaber und lediglich wirtschaftlich und nicht formell an den Konten der Beschwerdeführerinnen Berechtigter ist; die Beschwerdeführerinnen 2-7 sind zwar formell berechnigte Kontoinhaberinnen und haben deshalb vorliegend Parteistellung, können sich aber als juristische Personen praxisgemäss nicht auf den Schutz von Art. 2 IRSG berufen.

E. 7.7

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die von der Praxis entwickelten Kriterien für die Berufung auf Art. 2 IRSG erlauben vorliegend nicht, das russische Strafverfahren und das Verhalten Russlands im Rechtshilfeverfahren vertieft zu überprüfen, auch nicht von Amtes wegen. Auf sämtliche unter diesem Titel vorgebrachten Rügen kann folglich nicht eingetreten werden. Dies wäre nur möglich, wenn das Bundesgericht seine Praxis zur Rückbefugnis betreffend Art. 2 IRSG erweitern oder, wie im Fall Chodorkowski/Yukos, ausnahmsweise auf Grund der besonderen Umstände weiter fassen würde.

E. 8.1

Im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision IRSG im Jahr 1999 war vorgeschlagen worden, dass die rechtshilfweise Herausgabe von Vermögenswerten zur Einziehung im Ausland in der Schweiz in einem Exequaturverfahren überprüft werden solle. Davon wurde abgesehen. Der Bundesrat hielt dazu in der Botschaft Folgendes fest: «Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Meinung geäußert, die Schweiz müsse den ausländischen Entscheid

- 28 -

vor der Herausgabe der Gegenstände und Vermögenswerte in einem Exequaturverfahren auf seine Begründetheit überprüfen. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass das zwischen den Staaten vermutete Vertrauensprinzip, das vor allem im Rechtshilfebereich wichtig ist, die Schweiz nicht ermächtigt, Entscheide einer unabhängigen ausländischen Gerichtsbehörde auf ihre Begründetheit zu überprüfen, sofern diese Entscheide nicht offensichtlich den schweizerischen '[O]rdre public' oder elementare Grundsätze der EMRK verletzen. Im Übrigen sollte ein ausländischer Entscheid auf Einziehung oder Rückerstattung nicht Gegenstand eines Exequaturentschides nach dem Fünften Teil des IRSG sein, weil es sich um keine Sanktion im Sinne von Artikel 11 IRSG handelt. [...] Nach der neuen Regelung genügt es, wenn die ausführende Behörde den ausländischen Entscheid summarisch überprüft, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der ausländische Staat ein Rechtsstaat ist und die oben erwähnten allgemeinen Grundsätze respektiert» (Botschaft, BBl 1999 III S. 25f.).

E. 8.2

Die BA hat sich nicht vergewissert, ob Russland ein Rechtsstaat ist. Sie hat das unterstellt und sich dabei auf die langjährige und ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt, wonach die hinreichende Rechtsstaatlichkeit angenommen wird bei Ländern, die Mitglieder des Europarates sind und die sich zur Einhaltung der EMRK verpflichtet haben, was für Russland zum Zeitpunkt, als des Straf- und Einziehungsurteil 2018 gegen A. erging,

beides der Fall war. Auch die gemäss Botschaft verlangte, wenn auch bloss summarische Prüfung des ausländischen Entscheids nahm die BA nicht vor, sondern stützte sich für ihre Verfügung auf das Rechtshilfegesuch. Wesentliche Einwendungen gegen das Einziehungsurteil selbst behandelte sie nicht, sei es, weil sie sich dafür selbst gar nicht für befugt erachtete (z.B. hinsichtlich Überprüfung des festgestellten Schadens, vgl. u.a. Verfügung, act. 1.20, Rz. 317), sei es, dass sie die Beschwerdeführerinnen nicht für befugt erachtete, die entsprechende Überprüfung im Sinne von Art. 2 IRSG zu verlangen (Beschwerde *ibid*, Beschwerdeantwort, act. 10). So blieben im Ergebnis alle wesentlichen Einwendungen gegen das Verfahren insgesamt unbeantwortet.

E. 9

Zu den wesentlichen, hier gestützt auf die Praxis als nicht zulässig qualifizierten Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ist nach einer kursorischen Durchsicht Folgendes zu bemerken:

E. 9.1

Die Beschwerdeführerinnen stellen die Rechtsstaatlichkeit der Russischen Föderation und Rechtsstaatlichkeit des gesamten Verfahrens und die Unabhängigkeit des urteilenden Gerichts in Frage.

- 29 -

E. 9.1.1

Dass die Russische Föderation gewichtige Rechtsstaatlichkeitsdefizite aufwies, ist notorisch; und ebenso sind es die dafürsprechenden, weit überdurchschnittlichen Verurteilungen der Russischen Föderation durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte während der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft im Europarat 1998 bis 2022. Im Rechtsstaatlichkeitsindex des World Justice Project rangiert Russland für das Jahr 2018, das Jahr des hier gegenständlichen Straf- und Einziehungsurteils, hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit insgesamt auf Rang 89 von 113 Ländern und spezifisch für die rechtsstaatliche Qualität der Strafjustiz auf Rang 97 von 113 Ländern. Für das Jahr 2025 lauten die entsprechenden Zahlen 129 von 143 für die umfassende Beurteilung und 128 von 143 spezifisch für die Strafjustiz (vgl.

<https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/global/2017-18/Russian%20Federation/>). Die angeblichen rechtsstaatlichen Defizite in casu, welche die Beschwerdeführerinnen vorbringen, erscheinen vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht als unbegründet (vgl. nachfolgend E. 9.1.2 ff.). Sie werden von den Beschwerdeführerinnen auch als Belege dafür vorgebracht, dass das urteilende Gericht nicht unabhängig war und nicht frei entscheiden konnte.

E. 9.1.2

Dass die Unabhängigkeit der russischen Justiz generell fraglich ist, erscheint als plausibel. Dass sie in hohem Masse gefährdet ist, wenn die russische Machtelite ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, ist notorisch und kann als gesichert gelten. Die Beschwerdeführerinnen legen Gründe dafür vor, dass die Ursprünge des Strafverfahrens gegen A. auf Personen zurückgehen, die als Vertraute zum engsten Kreis des russischen Präsidenten zählen. Nicht nur scheint es möglich, dass A. wegen seines Umzugs nach London als illoyal galt und deshalb in Ungnade gefallen sein könnte, sondern dass es auch um die Auseinandersetzung innerhalb der Machtelite um den Einfluss auf die strategische

Ausrichtung der staatlichen Schiffahrtskonzerne ging. Dass das Bezirksgericht, welches A. verurteilte und sein gesamtes Vermögen in der Schweiz einzog, unter diesen Umständen überhaupt anders hätte entscheiden können, als es entschieden hat, ist unwahrscheinlich. Im Einzelnen sind es zahlreiche Mängel und Merkwürdigkeiten, welche die Beschwerdeführerinnen vorbringen und mit welchen sie aufzeigen wollen, dass das Gericht ein bereits zum Voraus feststehendes Urteil fällte und nachträglich begründete (vgl. nachfolgend unten E. 9.2 ff.).

E. 9.1.3

Zwei englische Gerichte haben unabhängig voneinander als wahrscheinlich erachtet, dass A. aus politischen Gründen verfolgt wird und er in Russland deshalb nicht mit einem fairen Verfahren rechnen könne. Die Auslieferung von A. wurde deshalb verweigert und es wurde ihm politisches Asyl gewährt. Das dritte englische Gericht, der High Court, wies die zivilrechtliche Klage gegen ihn wegen der in Russland inkriminierten Geschäfte weitgehend ab,

- 30 -

weil es diese Geschäfte als markt- und branchenüblich qualifizierte (vgl. Sachverhalt oben lit. C ff.).

E. 9.2

Dass das urteilende Bezirksgericht möglicherweise auch in concreto nicht frei war und so entscheiden musste, wie es schliesslich entschied, begründen die Beschwerdeführerinnen mit zahlreichen Vorbringen, von denen die gewichtigsten kurz zu nennen sind: Dass das Bezirksgericht den für die Einziehung unverzichtbaren Tatbestand der kriminellen Organisation, in Kraft ab 2007, rückwirkend auf das Tatgeschehen, welches vor 2007 abgeschlossen gewesen sei, angewendet habe. Weiter stellen sie die Schadensbemessung mit plausiblen Gründen in Frage; insbesondere insofern, als das russische Urteil die Differenz zwischen den Einstandspreisen für die erworbenen Schiffe und deren späteren Verkaufspreisen als Schaden qualifizierte. Soweit es sich im Urteil des Bezirksgerichts so verhält, erscheint die Schadensbemessung nicht nachvollziehbar, zumal es sich bei beiden Preisen um Marktpreise handelte. Dass sich die Marktpreise für diese Schiffe später erhöhen würden, war zum Zeitpunkt des Kaufs zu Marktpreisen auf dem Weltmarkt nicht absehbar. Insofern hält das Einziehungsurteil auch einer nur summarischen Überprüfung nicht stand. Weiter kritisieren die Beschwerdeführerinnen den Umstand, dass das Bezirksgericht sich unter Hinweis darauf, dass es nicht an das Urteil des High Court gebunden sei, weigerte, sich damit überhaupt zu befassen. Auch wenn ein russisches Gericht nicht an Feststellungen eines ausländischen Urteils gebunden ist, wäre es nach allgemeinen strafprozessualen Regeln zu erwarten gewesen, dass das Bezirksgericht das Urteil des High Court als von der Verteidigung eingereichtes Beweismittel wenigstens zur Kenntnis genommen und sich mit den entsprechenden Argumenten der Verteidigung materiell befasst hätte; jedenfalls insofern, als der High Court in der Hauptsache zu einem diametral entgegengesetzten Schluss gekommen ist. Eine gravierende Gehörsverletzung erscheint daher plausibel. Dass sich die russische Justiz auf Zeugen abstützte, welche der High Court auf Antrag der Privatklägerinnen befragt hatte und von denen er festhielt, dass sie offensichtlich lügen, ist zu erwähnen. Weiter soll sich das Bezirksgericht nur auf Zeugen abgestützt haben, die von den Privatklägerinnen des englischen Verfahrens und damit vom russischen Staat abhängig waren und es soll beantragte Entlastungszeugen nicht zuge-

lassen haben. Dies seien weitere Indizien für die Voreingenommenheit des Bezirksgerichts und für die fehlende Fairness im russischen Strafverfahren überhaupt. Dass die Arbeit der Verteidigung vom Gericht aktiv behindert wurde, ergibt sich aus dem Witness Statement der beiden Verteidiger von A. (Urk. B14-01-001-2344ff.). Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Bezirksgericht Vermögenswerte ein- gezogen hat, die nach Einschätzung der russischen Staatsanwaltschaft

- 31 -

selbst nicht kriminellen Ursprungs waren; insofern nämlich, als das diesbe- zügliche Verfahren bereits im April 2010 eingestellt worden ist (vgl. Gutach- ten R., Urk. B14-01-001-105, dazu Einstellungsverfügung Urk.B14-01-001- 3445ff.). Insoweit würde mit der Herausgabe der Gelder nicht deliktisches Vermögen eingezogen, sondern eine Ersatzforderung vollstreckt. Zusammenfassend werfen die Beschwerdeführerinnen dem Bezirksgericht eine voreingenommene Auswahl von Zeugen, selektive Auseinanderset- zung mit Beweismitteln, selektive Feststellungen von Tatsachen, einseitige und widersprüchliche Würdigung der selektiven Feststellungen, wider- sprüchliche und willkürliche Feststellungen insbesondere zum angeblichen Schaden, Beugung des Rechts und Verhinderung einer effektiven Verteidi- gung vor; dies alles, um den Schuldspruch und die vollständige Einziehung aller beschlagnahmten Gelder von A. zu ermöglichen. Die Vorbringen erscheinen in einer summarischen Durchsicht als nicht un- begründet.

E. 9.3

Weiter bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass sich der ersuchende Staat treuwidrig verhalten habe.

E. 9.3.1

Privatklägerinnen im englischen Verfahren haben als staatliche Unterneh- men gemäss der englischen Justiz die ursprüngliche Beschlagnahme von A.s Vermögen durch Irreführung des Gerichts erreicht, weshalb sie später zu einer hohen Schadenersatzforderung verurteilt worden sind, und sie haben versucht, den wesentlichen Umstand, dass die inkriminierten Geschäfte von ihrem Verwaltungsrat genehmigt worden sind, vor dem High Court aktiv zu verbergen.

E. 9.3.2

Russland habe als ersuchender Staat die Wiederbeschlagnahme der vom High Court freigegebenen Vermögenswerte Ende 2010/Anfang 2011 durch treuwidriges Verhalten erlangt. Es habe das Ersuchen mit der Vollstreckung einer Zivilforderung begründet, die Schweizer Behörden aber nicht darüber informiert, dass es sich dabei um dieselbe Forderung gehandelt habe, die vom High Court wenige Tage davor abgewiesen worden war. Da es sich materiell um die identische Forderung gehandelt habe, würde sich die Schweiz beim Vollzug der Herausgabe zur Einziehung in Widerspruch setzen zu den sich aus dem Lugano-Übereinkommen ergebenden völker- rechtlichen Verpflichtungen.

E. 9.3.3

Auf weitere in der Beschwerde genannte Gründe ist vorliegend nicht einzu- gehen, da es im Rahmen dieser Erwägung nicht darum gehen kann, die ge- samte Beschwerde in ihrem diesbezüglichen Inhalt wiederzugeben.

- 32 -

E. 9.4

Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht nur als legitim, sondern als geboten, die Frage aufzuwerfen, ob im vorliegend zu beurteilenden Rechtshilfeverfahren noch auf den Vertrauensgrundsatz abgestellt werden darf und soll, wie die BA dies tut, oder ob nicht hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass das Rechtshilfeverfahren von Russland zu sach- fremden Zwecken missbraucht worden ist. Bejahendenfalls sollte nach Auf- fassung der Beschwerdekammer eine vertiefte Prüfung des Rechtshilfever- fahrens insgesamt und insbesondere des russischen Einziehungsentscheids deshalb möglich sein. Die Beschwerdekammer befindet sich jedoch in einer eigentlichen impasse, weil ihr die – im Gesetz jedenfalls nicht explizit vorge- sehene – sehr restriktive Praxis des Bundesgerichts zu Art. 2 IRSG diese Prüfung verbietet (vgl. dazu auch die Kritik in der Lehre: LUDWICZAK GLAS- SEY, Refus ou suspension: la question à 340 millions, in SJ 2025 N° 5, S. 527-529; LUDWICZAK GLASSEY, La saga se poursuit: Entraide pénal sus- pendue, mais séquestres maintenus, abgedruckt am 8. April 2024 durch das Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/1335>; BACHMANN, Kon- tosperrern im Angesicht des russischen Angriffskriegs, in *forumpoenale* 2024, S. 451-460; POPP, BGer, Urteil v. 30.1.2023, BGE 149 IV 144: Rechtshilfe an einen Unrechtsstaat, in *forumpoenale* 2023, S. 368-373). Problematisch erscheint die Restriktion insbesondere dort, wo die Anwendung von Art. 2 IRSG von Amtes wegen nicht dem Schutz individueller Interessen dienen würde, sondern dem Schutz des öffentlichen Interesses der Schweiz an der Wahrung ihrer Rechtsordnung und ihres Ansehens. Damit wird vorliegend die Gefahr in Kauf genommen, dass die Schweiz mit der Herausgabe der beschlagnahmten Gelder des Beschwerdeführers 1 ein Strafverfahren un- terstützt, in dem nicht nur elementare rechtsstaatliche Garantien verletzt worden sind, sondern insbesondere auch die Gefahr einer Verletzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, die sich aus dem Lugano- Übereinkommen ergeben, sowie die Gefahr für den Ordre public des Lan- des.

E. 9.5

Vor dem Hintergrund dieser restriktiven Praxis des Bundesgerichts verzich- tet die Beschwerdekammer – nicht zuletzt im Lichte der Prozessökonomie – auf eine vertiefte Prüfung des Rechtshilfeverfahrens bzw. des russischen Einziehungsentscheides. Die Beschwerdekammer ist jedoch der Ansicht, dass vorliegend ein Anwendungsfall von Art. 1a IRSG vorliegt, worauf be- reits die BA in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Oktober 2023 verwiesen hat (act. 10; siehe supra lit. CC). Diese Norm besagt, dass bei der Anwen- dung des IRSG den Hoheitsrechten, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen ist (siehe auch Art. 2 Abs. 1 lit. b EUeR sowie Art. 18 Ziff. 1 lit. b GwUe), wobei der nationale Ordre public vom Begriff der «öffentlichen Ordnung» erfasst ist (vgl. KAMMERMANN, in: Ludwiczak Glassey/Staffler [Hrsg.], Onlinekommentar

- 33 -

zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, N. 9 ff. zu Art. 1a IRSG; POPP, Grundzüge der Internationalen Rechtshilfe in Strafsa- chen, 2001, N. 397 ff.; MOREILLON, Entraide internationale en matière pénale, 2004, N. 3 ff. zu Art. 1a IRSG). Grundsätzlich können sich nur Schweizer Staatsangehörige und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz so- wie Gesellschaften mit Sitz oder einer ständigen Niederlassung in der Schweiz auf Art. 1a IRSG berufen. Allerdings kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Rechtshilfe von Amtes wegen und jederzeit auf der

Grundlage von Art. 1a IRSG (sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b EUeR und Art. 18 Ziff. 1 lit. b GwUe) i.V.m. Art. 17 Abs. 1 IRSG ablehnen (vgl. BBl 2001 4421; Beschluss des Bundesrates 2009.8 vom 8. April 2009, S. 127, E. 8, in JAAC 2/2009 vom 10. Juni 2009). Ebenso kann der Bundesrat als Beschwerdeinstanz des EJPD (Art. 26 IRSG) von Amtes wegen und jederzeit im Sinne von Art. 1a IRSG einschreiten (Beschluss des Bundesrates 2009.8, a.a.O.). Die Beschwerdekammer erachtet es daher als angezeigt, die Sache zuständigkeitshalber an das EJPD zur allfälligen weiteren Behandlung zu überweisen.

E. 10

Soweit sich die Beschwerde auch gegen die Sistierung des Rechtshilfefahrens richtet bzw. richten sollte (act. 1, S. 221 ff.), ist darauf nicht einzutreten, da die Beschwerdeführerinnen bei diesem Ausgang des Verfahrens durch die Sistierung nicht beschwert sind (vgl. Art. 80h lit. b IRSG).

E. 11

Zusammenfassend ist die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 2-7 abzuweisen. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 wird nicht eingetreten.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer 1 und den Beschwerdeführerinnen 2-7 aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich jedoch, im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (vgl. Art. 63 Abs. 1, dritter Satz VwVG). Die Kasse des Bundesstrafgerichts ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 14'000.-- vollumfänglich zurückzuerstatten.

- 34 -